

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 1/66

BESCHLUSS

in Sachen

der Firma Friedrich L. [REDACTED], Landmaschinen, Be [REDACTED]
(Rhld.), R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Firma Motorenfabrik H [REDACTED], GmbH., gesetzlich vertreten
durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Wolfram H [REDACTED],
Ru [REDACTED]/Ro [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Flock und Stimpel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München vom 6. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

G r ü n d e:

Durch Urteil vom 31. Mai 1965 hat das Landgericht Passau die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 30 000 DM nebst Zinsen an die Klägerin zu zahlen. Das Urteil wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Ri[REDACTED] in P[REDACTED], durch den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zweimal zugestellt. Die erste Zustellung erfolgte am 8. Juni 1965, die zweite am 16. Juni 1965. Bei der ersten Zustellung wurde eine einfache Ausfertigung des Urteils zugestellt und bei der zweiten eine vollstreckbare Ausfertigung. Die Klägerin legte am 14. Juli 1965 gegen das Urteil vom 31. Mai 1965 Berufung ein.

Das Oberlandesgericht erachtete die Berufung für verspätet, weil die Berufungsfrist bereits durch die erste Zustellung in Lauf gesetzt worden sei. Den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten hat es durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Es meint, Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED], den Korrespondenzanwalt der Beklagten, treffe ein Verschulden an der Versäumung der Frist. Durch Schreiben vom 8. Juni 1965 habe ihm der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Ri. [REDACTED] in P. [REDACTED], mitgeteilt, daß das Urteil am 8. Juni 1965 zugestellt worden sei. Die Kanzlei habe es unterlassen, den Lauf der Berufungsfrist im Fristenkalender zu vermerken. Am 16. Juni 1965 habe Rechtsanwalt Dr. Ri. [REDACTED] mitgeteilt, daß eine vollstreckbare Ausfertigung zugestellt worden sei. Die Akten seien Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] nach zeitweiliger Verhinderung durch Krankheit mit diesem Schreiben vorgelegt worden. Wenn er nur die letzte Mitteilung zur Kenntnis genommen habe, so sei dies schuldhaft. Er habe sich über alles genau unterrichten müssen, was in dieser Sache, in der Urteil ergangen war, während seiner Abwesenheit geschehen war. Dann hätte er das Schreiben vom 8. Juni 1965 bemerkt und feststellen können, daß die Berufungsfrist nicht richtig notiert sein konnte. Ferner habe Rechtsanwalt Dr. Ri. [REDACTED] in seiner Mitteilung vom 16. Juni 1965 nicht auf die bereits erfolgte Zustellung vom 8. Juni 1965 hingewiesen und dadurch Verwirrung hervorgerufen. Mißverständnisse, die durch Ungenauigkeiten im Schriftverkehr des Prozeßanwalts mit dem Verkehrsanwalt entstünden, bedeuteten aber ein Anwaltsverschulden, für das die Beklagte einzustehen habe. Ferner treffe die Beklagte auch selbst ein Verschulden, weil sie die Zustellung vom 8. Juni 1965 gekannt, aber nicht für die rechtzeitige Einlegung der Berufung gesorgt habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte zulässige sofortige Beschwerde der Beklagten. Sie ist nicht begründet.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts, Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] treffe ein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist, ist nicht zu beanstanden. Die Handakten sind Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 30. Juni 1965 hatte die Beklagte um dringende Rücksprache wegen der Einlegung der Berufung gebeten. Am 6. Juli 1965 wurde Rechtsanwalt Dr. Ri. [REDACTED] mitgeteilt, daß die Beklagte Berufung einlegen wolle.

Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] war gehalten, sich der geringen, keinen wesentlichen Zeitaufwand beanspruchenden Mühe zu unterziehen, die während seiner Abwesenheit eingegangenen Schreiben daraufhin anzusehen, ob baldige Bearbeitung der Sache nötig sei und ob insbesondere der richtige Ablauf der Berufungsfrist nebst Eintragung in den Terminkalender in den Handakten vermerkt war (vgl. BGH vom 9. Januar 1964, LM § 233 (Fc) Nr. 27). Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] war seit dem 16. Mai 1965 im Krankenhaus gewesen. Ein Rechtsanwalt war als sein Vertreter nicht tätig geworden. Den in den Akten befindlichen Schreiben war nicht zu entnehmen, ob sie von einem Sachbearbeiter geprüft worden waren. Nach der Erklärung von Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] vom 10. August 1965 war die Vorlegung der Handakten am 12. Juli 1965 auf dem Aktenschwanz vermerkt. Bei genügend sorgfältiger Durchsicht der wenigen inzwischen zu den Handakten gelangten Schreiben, wie sie auch bei geminderter gesundheitlicher Leistungsfähigkeit möglich und nötig war, hätte der Zusatz auf dem Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Ri. [REDACTED] vom 8. Juli 1965 über die an diesem Tage erfolgte Zustellung des Urteils nebst ausdrücklichem

Hinweis auf den Ablauf der Berufungsfrist nicht übersehen werden können. Aus ihm war in Verbindung mit dem Vermerk auf dem Aktenschwanz zu entnehmen, daß im Fristenkalender ein falscher Ablauf der Berufungsfrist vermerkt sein mußte. Die Richtigstellung des Vorlegungsvermerks und der Eintragung im Kalender ist schuldhaft unterlassen worden.

Auch das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Ri [REDACTED] vom 16. Juni 1965 ist nicht mit der erforderlichen Sorgfalt abgefaßt worden und hat zur schuldhaften Versäumung der Berufungsfrist beigetragen. Aus ihm war nicht ersichtlich, daß bereits eine einfache Ausfertigung zugestellt worden war und daß am 16. Juni 1965 nur eine weitere Zustellung des Urteils nebst Vollstreckungsklausel vorgenommen worden war. Ein solcher Hinweis war umso eher angebracht, als die Mitteilung von der ersten Zustellung als Nachschrift unter die Kostenrechnung gesetzt war, ohne auf die Wichtigkeit, etwa durch Farbstift, aufmerksam zu machen.

Das Oberlandesgericht hat somit zutreffend angenommen, daß die Berufungsfrist infolge Verschuldens der beteiligten Rechtsanwälte der Beklagten versäumt worden ist. Die Gewährung der Wiedereinsetzung ist daher gemäß § 232 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen. Die sofortige Beschwerde der Beklagten war zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Bundesrichter
Stempel ist be-
urlaubt und kann
daher nicht unter-
schreiben.

Dr. Fischer